2. Änderungssatzung vom 13. November 2019 zur Verbandssatzung des "Abwasserzweckverbandes Wyhratal" vom 30. Januar 2017

Präambel

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542), hat die Verbandsversammlung des "Abwasserzweckverbandes Wyhratal", nachfolgend Zweckverband genannt, am 13. November 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur bisherigen Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 30. Januar 2017 (SächsABI. S. 508 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2018 (SächsAbI. S. 1407 ff.) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 21 Abs. 1 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung

"(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.azv-wyhratal.de. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen."

Der § 21 Abs. 4 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

"Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene 'Ortsübliche Bekanntgabe' erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.azv-wyhratal.de. Die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 13.11.2019

Wolfgang Hiensch Verbandsvorsitzender

-Siegel-